

Standssicherheit von Grabmalen:

Die neue Richtlinie: Chancen und Risiken

Die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen ist in der gültigen Form nicht korrekt umsetzbar. Sie muss überarbeitet werden. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und der Bundesinnungsverband suchen nach einer für beide akzeptablen Aufgabenverteilung für die Kontrolle der Standssicherheit.

Ein Regelwerk findet nur dann Akzeptanz, wenn es den Interessen aller am Friedhof beteiligten Personengruppen bzw. Institutionen gerecht wird: den Nutzungsberechtigten, den Steinmetzen und der Friedhofsverwaltung. Die Vorgaben für die Arbeit auf Friedhöfen sind in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und der Friedhofssatzung sowie in der vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) herausgegebenen »Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen« festgelegt.

Unterschiedliche Interessen

Alle mit dem Friedhof befassten Personen, Berufsgruppen und Institutionen haben bestimmte Interessen.

Nutzungsberechtigte wollen eine Grabanlage, bei der das Preis-/Leistungsverhältnis stimmt, die leicht pflegbar und die auf die Nutzungsdauer von ca. 25 bis 40 Jahren standssicher ist (es soll nicht zu einer Setzung kommen). Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, Kinderlosigkeit, Singledasein u. a.) werden sich viele eine Erdbestattung und die dazu gehö-

rige Grabanlage nicht mehr leisten können und/oder wollen (Pflegeaufwand, Folgekosten).

Der künftige Nutzungsberechtigte hat von allen drei Gruppen den größten Einfluss auf die Friedhofsgestaltung, denn er wählt aus, wie der oder die Verstorbene bestattet werden soll. Er kann sich für eine »billige« Anlage entscheiden oder ganz auf eine Grabanlage verzichten und eine anonyme Beisetzung oder eine Bestattung im Friedwald wählen. Wenn die Bestattungskultur auf unseren Friedhöfen erhalten werden soll, sind die Interessen der zukünftigen Nutzungsberechtigten unbedingt stärker zu berücksichtigen. Hier sind sowohl die Steinmetzen als auch die Friedhofsverwaltung gefragt.

Aufgrund der rückläufigen Nachfrage nach Grabanlagen und dem sich daraus ergebenden härteren Wettbewerb wird die Wertschöpfung für den **Steinmetzbetrieb** immer geringer. Auch drängen immer mehr Berufsfremde mit Billigimporten auf den Markt. Der Kunde soll mit einem angemessenen Aufwand zufrieden gestellt werden können. Der Verwaltungsaufwand soll möglichst gering sein; Einschränkungen durch die Verwaltung sollen sich in Grenzen halten. Das Grabmal soll sich für die Zweitebelegung einfach demontieren und

montieren lassen. Eine fortdauernde Verpflichtung für die Standssicherheit will der Steinmetz nicht übernehmen. Die Verantwortung für die Prüfung der Standssicherheit sollen weiterhin die Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigte tragen, denn eventuell später auftretende Setzungen seien nicht auf die Montage, sondern auf die Bodenverhältnisse zurückzuführen.

Aus Sicht der **Friedhofsverwaltung** soll der Friedhof kostendeckend bewirtschaftet werden, d. h. die Pflege und Unterhaltung der Grabanlagen sollen möglichst wenig Kosten verursachen. Die Standssicherheit soll für die gesamte Nutzungszeit gewährleistet sein. Schäden, z. B. durch Arbeiten an benachbarten Gräbern, sollen gar nicht erst auftreten. Für die Prüfung der Standssicherheit wird ein möglichst geringer Prüf- und Dokumentationsaufwand gewünscht. Da die Friedhofsverwaltungen meist nicht über entsprechend fachkundiges Prüfpersonal und die erforderlichen Prüfgeräte verfügen, werden die Prüfungen jedoch häufig nicht oder nicht korrekt durchgeführt. Aber der Druck, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, wird steigen. Unter diesem Druck werden die Friedhofsverwaltungen versuchen, diese Pflicht an Dritte wie z. B. die DEKRA weiterzugeben. Die Kosten, die ihnen dadurch entstehen, werden sie auf die Friedhofsgebühren aufschlagen.

Der neue Entwurf

Der neu verfasste Entwurf der Richtlinie mit Stand vom November 2005 wurde vom Vorstand des Bundesin-

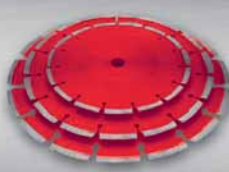
SEIT 30 JAHREN: QUALITÄT SCHNELL EINSATZBEREIT.



Bohrwerkzeuge



Fräswerkzeuge



Trennscheiben



Maschinen

nungsverbands mehrheitlich abgelehnt. Der Vorstand erarbeitete eine geänderte Version, die bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf Ablehnung stieß.

Beide Vorschläge gründen sich auf ein Gutachten der Fachhochschule Köln. Das Kölner Institut für Baustoffprüfung und -technologie hat im Auftrag des Bundesinnungsverbands die am Grabstein auftretenden Lasten realistisch erfasst und Empfehlungen für die Standsicherheitsprüfung von Grabanlagen formuliert. Grabsteine wurden auf einem Prüfstand typischen Belastungen wie z. B. Anlehnen, Abstützen und Rütteln ausgesetzt; dabei maß man die auftretenden Kräfte und Momente. Auf der Grundlage der Messergebnisse wurde empfohlen, Grabsteine, die höher als 70 cm sind, bei der ersten Prüfung wie bisher mit einer Prüflast von 0,5 kN zu prüfen und diese Erstprüfung als Abnahme zu werten. Für die jährliche Regelprüfung genüge eine Prüflast von 0,3 kN.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind für beide Parteien, Gartenbau-BG und BIV, nicht strittig.

Bisher lagen die jährlichen Prüfungen in der Zuständigkeit der Friedhofsverwaltungen. Der BIV will nicht hinnehmen, dass nun der Steinmetzbetrieb für die Erstprüfung zuständig sein und das Prüfergebnis auch noch mit einem Last-Zeit-Diagramm dokumentieren soll. Aus haftungsrechtlichen Gründen kann jedoch auf eine Dokumentation der ersten Prüfung mit 0,5 kN nicht verzichtet werden.

Prüfung durch Dritte?

Wenn die Abnahme der ersten Prüfung weiterhin in der Zuständigkeit der Friedhofsverwaltungen bleibt, werden diese die Prüfung an Dritte vergeben. Die Arbeit der Steinmetzen würde dann durch Berufsfremde kontrolliert; die Umlage der dadurch anfallenden Kosten würde durch die Verwaltung festgelegt. Allein die Verwaltung würde nun für die Standsi-

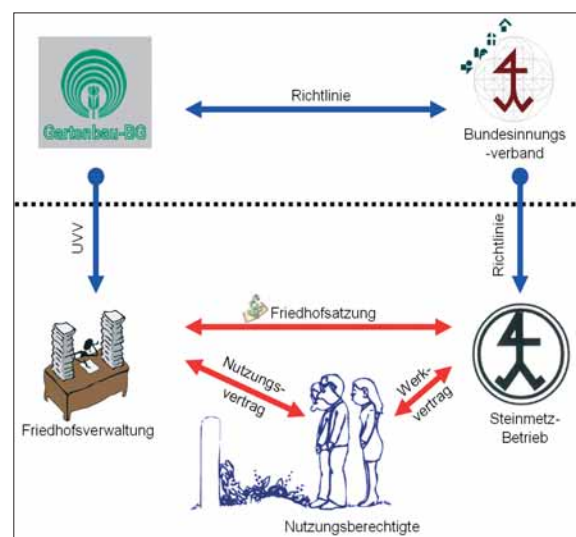
cherheit der Grabmale bürgen, die daher nicht mehr zwingend von Steinmetzen aufgestellt werden müssten.

Eine Chance für Steinmetzen

Wenn hingegen der Steinmetzbetrieb die Verantwortung für die Erstprüfung übernimmt und die für ihn gefährliche Prüfung auch selbst durchführt, kann er sich und sein Gewerk nach außen als Garant für die Sicherheit auf dem Friedhof darstellen. Die Kosten für die Erstprüfung könnte der Steinmetz durch Optimierung der Prüfungsabläufe minimieren. Er könnte sie auch als Werbungskosten werten.

Richtlinie ohne UVV

Entsprechend der UVV der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Bautechnik zu gründen. Somit sind alle Gründungsarten zugelassen, die diesen Regeln nicht widersprechen. In der Durchführungsanweisung wird auf die Richtlinie des Bundesinnungsverbands verwiesen, die ausführlich über die Berechnung, Gründung und Prüfung von Grabsteinen Auskunft gibt und für Innungsmitglieder verbindlich ist. Ihre Bedeutung für Friedhofsämter und Steinmetzen erhält diese Richtlinie erst durch ihre Nennung in der Durchführungsanweisung der UVV. Aufgrund dieses Hinweises und weil sie als Anhang der UVV gedruckt und damit allen Verwaltungen an die Hand gegeben wurde, wird sie in vielen Friedhofssatzungen als verbindliche technische Regel aufgeführt. Erst die Kombination aus der Nennung in der Durchführungsanweisung, dem Abdrucken der Richtlinie als Anhang der UVV und der Nennung in den Friedhofssatzungen machte aus einer »Auslegung« der Regeln der Baukunst ein verbindliches Regelwerk für alle auf dem Friedhof tätigen Berufsgruppen und Verwaltungen.



Der Gefahr ins Auge sehen!

Sollte der Verweis auf die Richtlinie in den UVV entfallen, hat das für das Steinmetzhandwerk erhebliche Konsequenzen:

- Die Richtlinie würde durch ein anderes Regelwerk ersetzt. Das Erstellen der Vorgaben für das Fundamentieren und Prüfen der Grabanlagen würde Berufsfremden überlassen. Die Regeln des Steinmetzhandwerks würden nicht länger gelten.
- Das »neue« Regelwerk würde als Anhang der UVV gedruckt. Die Verwaltungen würden sich fortan an diesem Regelwerk orientieren und es als neue Ausführungsregel in ihre Satzungen aufnehmen.
- Die bislang gültige Richtlinie des BIV würde nach wenigen Jahren kaum noch einer kennen, da sie nicht verwendet werden würde. Sicher würde das »neue« Regelwerk nicht als Richtlinie bezeichnet, sondern unter einem anderen Namen verbreitet werden.
- Somit wäre die BIV-Richtlinie nur noch verbandsintern von Bedeutung; ob sich die Betriebe dann weiterhin nach diesen Regeln richten würden, ist fraglich.

Richard Stein

MIT TERMINGERECHTER, WELTWEITER AUSLIEFERUNG.

Fordern Sie noch heute
unseren aktuellen Katalog an!



Zubehör

Sonderwerkzeuge

KASPRICK
Diamantwerkzeuge